



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Verteiler:

Innenministerien/-senatsverwaltungen
der Länder

Nachrichtlich:

BMI

**Kostentragungspflicht hinsichtlich Terrorabwehrmaßnahmen bei
öffentlichen Veranstaltungen**

Anlagen

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2017 hatte sich der Deutsche Schaustellerbund mit der Forderung an die Innenminister und -senatoren der Länder gewandt, das Problem der Kostentragung für Terrorabwehrmaßnahmen auf Weihnachtsmärkten und Volksfesten auf IMK-Ebene zu erörtern. Dem Schreiben war ein Gutachten der Ruhr-Universität Bochum sowie der Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 27. November 2017 (Az. VG 24 L 1249.17) beigelegt (Anlagen 1 – 3).

Der IMK-Vorsitzende teilte dem Deutschen Schaustellerbund daraufhin mit Schreiben vom 24. Januar 2018 mit, dass zunächst im Wege einer Länderabfrage die rechtlichen Rahmenbedingungen und die behördliche Praxis in den einzelnen Ländern in Erfahrung gebracht und die Ergebnisse anschließend erörtert werden sollen (Anlage 4).

6. Februar 2018

Zeichen:
21.12-12206-28.2

Bearbeitet von:
Katrin Weiß

Durchwahl:
(0391) 567-5299

E-Mail:
Katrin.Weisse@mi.sachsen-
anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:
DE2181000000081001500
BIC:
MARKDEF1810

In Umsetzung dieser Ankündigung bitte ich daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Maßnahmen zur Verhütung terroristischer Anschläge (z. B. Aufstellen von Sperren, Zugangskontrollen, Bewachungsmaßnahmen) kommen in Ihrem jeweiligen Land bei der Durchführung von Volksfesten, Märkten und anderen öffentlichen Veranstaltungen (insbesondere Weihnachtsmärkten) zum Einsatz ?
2. Wer veranlasst diese Maßnahmen im Einzelfall und wer trägt die Kosten für deren Umsetzung ?
3. Auf welche Rechtsgrundlagen werden die Veranlassung bzw. die Durchführung der Maßnahmen und die Auferlegung der Kosten gestützt ?
4. Welche gerichtlichen Entscheidungen sind zu dieser Thematik bereits ergangen ?

Für Ihre Zuarbeit bis zum **20. März 2018** wäre ich dankbar.

Im Auftrag


Scherber-Schmidt